

Hinweise zum Gebührenbescheid Abfallentsorgung vom 01.06.2023

Geänderte Abrechnung ab 2023

Aufgrund der am 05.04.2023 vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen neu beschlossenen Abfallgebührensatzung erhalten die Grundstückseigentümer/Grundstücksverwalter **pro Halbjahr** jeweils einen Bescheid. Auf dem jeweiligen Halbjahresbescheid erfolgt die Veranlagung der einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr jeweils zur Hälfte des jährlichen Gebührensatzes.

Die Entleerungsgebühren für die 80-Liter, 120-Liter- und 240-Liter-Restabfallbehälter werden jeweils nach Ablauf eines Kalender**halbjahres** auf der Grundlage der dann vorliegenden Leerungszahlen im nächsten Halbjahr (vorliegend im 2. Halbjahr 2023) mit Bescheid abgerechnet. Die bisher veranlagten Vorauszahlungen für die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter sowie die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren (Behältermiete) entfallen.

Verrechnung bei Guthaben

Weist Ihr Bescheid vom 01.06.2023 ein Guthaben aus, gilt Folgendes:

- Bei erteiltem **Lastschriftinzug** wird das Guthaben automatisch mit dem neufestgesetzten Betrag für das 1. Halbjahr 2023 verrechnet.
- Bei **Überweisung** ziehen Sie bitte das Guthaben von dem neufestgesetzten Betrag für das 1. Halbjahr 2023 ab und überweisen folglich nur die Differenz.
- Möchten Sie sich zukünftig für einen Lastschriftinzug entscheiden, senden Sie uns bitte das Formular SEPA-Lastschriftmandat zu, welches Sie auf unserer Internetseite www.ato-online.de – Downloads – Anträge & Formulare finden.

Mindestentleerungsgebühren Restabfallbehälter

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Abfallgebührensatzung wird die Mindestentleerungsgebühr in Höhe von **einer** Entleerungsgebühr **je Kalenderhalbjahr** für die/den auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/n erhoben. Sie wird gemäß § 6 Abs. 2 Abfallgebührensatzung jeweils mit Ablauf eines **Kalenderhalbjahres** mit Bescheid abgerechnet.

Bei Nutzung eines 80-, 120- oder 240-Liter-Restabfallbehälters erfolgt daher pro Halbjahr eine Veranlagung zur Mindestentleerungsgebühr. Auch wenn Sie während eines Halbjahres den Restabfallbehälter nicht zu einer Leerung bereitgestellt haben, erfolgt die Berechnung einer Mindestentleerungsgebühr je Restabfallbehälter. Eine Übertragung der nicht erfolgten Mindestentleerung auf das folgende Halbjahr ist nicht möglich. Bitte stellen Sie deshalb pro Halbjahr den/die Restabfallbehälter mindestens einmal zur Leerung bereit.